

**Einteilung der Schaubezirke
in der Gemeinde Heist**

Schaubezirk Nr.	Bereich	zuständig:
1	Rugenbergen Schulstraße Ulmenweg Am Sportplatz	Frank Bartsch
2	Erlenstraße Tannenstraße Lärchenstraße Kiefernweg Grauer Esel Buchenweg Eichenweg Voßkuhl Am Knick	Ludwig Albrecht
3	Lehmweg Großer Kamp Birkenhorst Rosentwiete	Thorsten Rieprich (geändert: 14.10.09 Fa)
4	Hauptstraße (Wedeler Chaussee bis Kleiner Ring) Kälbermoor Wedeler Chaussee	Manfred Lüders
5	Hauptstraße (Kleiner Ring bis Landerweg) Kleiner Ring Landerweg Heistmer Weg Wiesenweg Lusbusch	Dr. De Biasi
6a	Große Twiete Kleine Twiete Heideweg Hamburger Straße	Rolf Lütje
6 b	Im Grabenputt Weidenstieg Feldstraße Am Melkplatz	Ute Schleiden

7	Großer Ring Im Dorfe Raiffeisenstraße Haseldorfer Straße	Klaus-Dieter Redweik
8	Gerstenfeld Butendiek Butterhörnsweg Butterhörnstwiete Boothoosweg Hochfeldweg Fladweg Zwischen den Wegen Am Ronden Ort Bültenkoppel Harrhofsweg Hochmoorweg Weg z. Haseldorfermoor Rotenbaumweg Dowischenweg Schlackenweg Sandloch Am Windsack Swaten Weg	Hermann Suhl
9	Friedhof	gemeinsame Begehung

Heist, 2008-11-07

gez.Siemonsen
Bürgermeister

Schaubezirk Nr. _____

Örtlichkeit (Straße, Hausnummer)	Beanstandung/ Mangel

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 268/2009/HE/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 05.10.2009
Bearbeiter: Nicole Heinemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wege-schau der Gemeinde Heist	31.10.2009	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	07.12.2009	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	14.12.2009	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof Heist

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof in Heist wurde per 01.01.2007 durchgeführt. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung ist es notwendig, eine Kalkulation vorzunehmen.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ schloss in den vergangenen Jahren wie folgt ab :

2007 = -8.539,27 € ~ Kostendeckungsgrad 76 %
 2008 = -5.119,87 € ~ Kostendeckungsgrad 89 %

Für das Jahr 2009 sowie die Kalkulation 2010 ergibt sich mit Stand vom 06.10.2009 folgende Berechnung:

Einnahmen

HHst.Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2009	Aktuelles Anordnungs-soll	Kalkulation 2010
75000.110000	Friedhofsgebühr	10.500,00 €	10.924,00 €	10.600,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	20.000,00 €	18.688,00 €	20.000,00 €
75000.150000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	0,00 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonder-rücklage	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
		34.600,00 €	33.612,00 €	34.700,00 €

Ausgaben

HHst.Nr.	Bezeichnung	HH-Ansatz 2009	Aktuelles An- ordnungssoll	Kalkulation 2010
75000.414000	Tariflich Beschäftigte	4.800,00 €	4.712,13 €	4.800,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tar- iflich Beschäftigte	400,00 €	400,00 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grund- stücksunterhaltung	2.500,00 €	2.152,94 €	2.500,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	500,00 €	190,28 €	500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	2.615,46 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwal- tungskosten an das Amt	5.100,00 €	5.060,00 €	5.100,00 €
75000.676000	Kostenanteile für die Mithilfe bei Bestattungen	500,00 €	1.771,56 €	1.000,00 €
75000.679000	Innere Verrechnung für Bauhofleistungen	22.500,00 €	22.500,00 €	22.500,00 €
75000.679010	Innere Verrechnung für Ma- schinen und Fuhrpark	5.100,00 €	5.100,00 €	5.100,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapi- tals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		53.700,00 €	53.302,37 €	54.200,00 €

Der planmäßige Kostendeckungsgrad im Haushalt 2009 beläuft sich auf rd. 64 %. Der tatsächliche Kostendeckungsgrad ist jedoch im Wesentlichen davon abhängig, wie viele Bestattungen angefallen sind. Das aktuelle Anordnungssoll für Bestattungen beläuft sich auf 18.688,00 €, so dass der Haushaltsansatz von 20.000,00 € noch nicht erreicht ist. Da jedoch bis zum Ende des Jahres noch mit weiteren Einnahmen zu rechnen ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Ansatz erreicht wird.

Unter Berücksichtigung der für 2010 kalkulierten Gesamtkosten von 54.200,00 € und Gesamteinnahmen von voraussichtlich 34.700,00 € ergibt sich ein für 2010 zu erwartender Fehlbetrag von 19.500,00 € (rd. 36 %).

Im Bereich Friedhof kann je nach örtlichen Gegebenheiten ein Fehlbetrag von 10-30 % als Abgeltung für das öffentliche Interesse angerechnet werden. Da dieser Prozentsatz überschritten wird, sollte der Fehlbetrag mittels einer moderaten Anhebung der Gebührensätze für den Graberwerb, die Bestattungen sowie die laufende Friedhofsunterhaltung gesenkt werden.

Aus diesem Grund ist dieser Vorlage ein Entwurf über die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren beigelegt. Die bisher gültigen Gebühren sind in Klammern beigelegt.

Durch die Anpassung der Gebührensätze sind Mehreinnahmen bei der Friedhofsunterhaltungsgebühr von ca. 1.550,00 € und bei den Bestattungs- und Grabplatzgebühren von ca. 1.500,00 € zu erwarten, so dass ein Kostendeckungsgrad von rd. 70 % erreicht werden würde.

Das verbleibende Defizit von 30 % kann als Abgeltung des öffentlichen Interesses angesehen werden, da der Friedhof Heist auch als öffentliche Grünanlage zu betrachten ist und zudem den Ehrenhain enthält.

Im Jahr 2010 ist eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Neben der Gebührenanpassung sind unter Punkt 3.1 des Entwurfs der Neufassung die Kosten für Urneneinzelgräber genannt. Über die Einrichtung und den Standort solcher Gräber sollte laut Protokoll der letzten Friedhofsbegehung vom 01.11.2008 beraten werden.

Beschlussvorschlag I:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt

- a) die Einrichtung von Urneneinzelgräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Heist.
- b) keine Einrichtung von Urneneinzelgräbern auf dem Friedhof der Gemeinde Heist

Beschlussvorschlag II:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2010 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit den sich aus der Anlage ergebenden angepassten Gebührensätze und

- a) mit Urneneinzelgräbern – die Amtsverwaltung wird beauftrag, die Friedhofsordnung entsprechend anzupassen,
- b) ohne Urneneinzelgräber.

(Neumann)

Anlagen:

Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde

Heist (mit Urneneinzelgräbern)

Entwurf der Neufassung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Heist (ohne Urneneinzelgräber)

Anlage 1 zum Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Kleingarten, Friedhof
und Wegeschau vom 01.11.08 .

Protokoll-Anlage 1

Ergebnisse der Friedhofsbegehung:

- Ehrenhain: Der Bewuchs an einigen Gedenksteinen muss zurückgeschnitten werden, einige Steine müssen ausgerichtet werden.
- Es ist eine Abgrenzung zu den Gewächshäusern von Herrn Rieprich herzustellen (Zaun setzen und Büsche pflanzen).
- Treppe vom Ehrenhain zum Friedhof: ist freizuschneiden, die Treppenstufen müssen gerichtet werden.
- Aufgang zur Kapelle: Handlauf erneuern oder streichen.
- Glockenturm: Pflegearbeiten sind notwendig.
- Grab Nr. 8: Freifläche sollte als Verkehrsfläche erhalten und die drei Büsche entfernt werden.
- Grabstellen 235, 237 und 238: Hecken-Rückschnitt erforderlich.
- Urnen-Reihengrab: Durch Blumen und Vasen wird das Rasenmähen erschwert. Auf der nächsten Sitzung soll darüber beraten werden, ob und wo Urnen-Einzelgräber zugelassen werden sollen.
- Treppe am Eingang Heideweg: Handlauf muss vom Zaunpfahl freigesetzt und erneuert werden.
- Anonymes Grabfeld: Maulwurfshügel müssen beseitigt werden.
- Grabstellen Nr. 269, 326, 245 und 247 (Körting) sind völlig zugewachsen.
- Ist das Grab von Rosa Schwenzfeier (verst. 1956) abgelaufen?
- Die Regenrinnen an Kapelle und WC-Gebäude müssen gereinigt werden.

**Entwurf über
Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der
Gemeinde Heist**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2009 folgende Neufassung erlassen:

**§ 1
Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Grabplatzgebühren		
1. <u>Reihengräber</u> Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.	310,00 €	(300,- €)
2. <u>Familiengräber</u> Gebühr je Grabstelle Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).	310,00 €	(300,- €)
3. <u>Urnengräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €	(180,- €)
3.1 <u>Urneneinzelgräber</u> Die Gebühr für den Erwerb eines Urneneinzelgrabes beträgt	100,00 €	(neu)
4. <u>anonymes Urnengrab</u>	100,00 €	(90,- €)
b) Bestattungsgebühren		
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	280,00 €	(250,- €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €	(380,- €)
3. Für die Beisetzung einer Urne	200,00 €	(180,- €)
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	250,00 €	(220,- €)

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	70,00 €	(60,- €)
c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes		
Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urnenreihengräber je Grabstelle jährlich	14,00 €	(12,- €)
d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber und Urneneinzelgräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.	280,00 €	(260,- €)
e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber		
Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.	450,00 €	(400,- €)
f) sonstige Gebühren		
1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €	(12,- €)
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €	(4,- €)
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €	(4,- €)
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €	
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €	
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €	
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €	
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €	
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €	

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5
Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Heist, 14.12.2009

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

gez. Neumann

Entwurf über Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 14.12.2009 folgende Neufassung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

	<u>neu</u>	<u>alt</u>
a) Grabplatzgebühren		
1. <u>Reihengräber</u>		
Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes	310,00 €	(300,- €)
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.		
2. <u>Familiengräber</u>		
Gebühr je Grabstelle	310,00 €	(300,- €)
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).		
3. <u>Urnengräber</u>		
Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt	200,00 €	(180,- €)
4. <u>anonymes Urnengrab</u>	100,00 €	(90,- €)
b) Bestattungsgebühren		
1. Für Särge bis 1,20 m Länge	280,00 €	(250,- €)
2. Für Särge über 1,20 m Länge	400,00 €	(380,- €)
3. Für die Beisetzung einer Urne	200,00 €	(180,- €)
4. Gebühr für die Umbettung	1.200,00 €	
5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	250,00 €	(220,- €)

6. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	70,00 € (60,-€)
c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen- und Urnenreihengräber je Grabstelle jährlich	14,00 € (12,-€)
d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnenreihengräber Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von erhoben.	280,00 € (260,-€)
e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.	450,00 € (400,-€)
f) sonstige Gebühren	
1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 € (12,-€)
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 € (4,-€)
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 € (4,-€)
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	20,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	50,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	200,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	50,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27.01.2003 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 15.12.2008 außer Kraft.

Heist, 14.12.2009

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

gez. Neumann

